



GEMEINDE GROSS WITTENSEE
AMT HÜTTENER BERGE
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

für das Gebiet „nördlich der Straße Lehmberg, östlich
des Kirchhorster Weges und westlich der Mühlenstraße“

**Zusammenstellung der
Stellungnahmen aus der
Frühzeitigen Beteiligung nach
§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel
IPP Ingenieurgesellschaft
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211-46691/2022
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar
Fin.Kretzschmar@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1714
Telefax: +49 431 988-6-141714

07.09.2022

nachrichtlich:

Amtsleiter
des Amtes Hüttener Berge
Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee

Mit Kopie für die Gemeinde **Groß Wittensee**

d.d. Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
→ Fachdienst Regionalentwicklung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

21. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Groß Wittensee

Mit Schreiben vom 01.07.2022 informieren Sie über die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde

Groß Wittensee. Gegenstand der Planung ist vor allem die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule / Sporthalle“ sowie ein allgemeines Wohngebiet. Der Plangeltungsbereich ist ca. 7 ha groß und befindet sich nördlich der Bebauung „Lehmberg“. Konkret soll die Planung ein Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern sowie Geschosswohnungsbauten entwickelt werden. Insgesamt sollen ca. 30 Wohneinheiten gebaut werden. Die in Groß Wittensee bestehende Grundschule kann am bestehenden Standort nicht erweitert werden, sodass an dieser Stelle ein Neubau erfolgen soll. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Die Gemeinde Groß Wittensee verfügt nach den Festlegungen des Regionalplanes über eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum.

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 ergänzen die Gemeinden mit einer ergänzenden, überörtlichen Versorgungsfunktion die Schwerpunkte für den Wohnungsbau. Sie sind daher nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des LEP für die Nichts-Siedlungsschwerpunkte gebunden, ihre Entwicklung soll jedoch nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte gehen (Ziffer 3.2 Abs. 2 LEP 2021).

Bei Wohnungsbauentwicklung hat die Innenentwicklung nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.

In den Planunterlagen sind bereits Aussagen zu den bestehenden Innenentwicklungspotenzialen sowie möglichen Alternativflächen vorhanden. Es wurden im Innenbereich insgesamt 7 umsetzbare Wohneinheiten auf Potenzialflächen identifiziert. Gleichzeitig wurden 23 Wohneinheiten auf Flächen mit Entwicklungshemmnissen festgestellt. Hier sollte die Gemeinde prüfen, inwieweit sie bei der Aktivierung dieser Potenziale unterstützen kann, damit ein weitergehender Anteil von Innenentwicklungspotenzialen zur Bedarfsdeckung genutzt werden kann

Die Alternativenprüfung für die Wohnbaufläche wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl wird darum gebeten, auch die Auswahl des neuen Schulstandortes näher zu begründen und dabei die Gesichtspunkte, die in der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 04.08.2022 aufgeführt sind (u.a. Sicherheit und fußläufige Erreichbarkeiten) zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Groß Wittensee ist Teil der interkommunalen Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung in den Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (ohne Borgstedt). Gegenstand der Vereinbarung sind u. a. Strukturziele die die Gemeinden gemeinsam erreichen wollen. Dazu gehören ein vereinbarter Anteil an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern oder seniorengerechten Bauformen sowie an bezahlbarem Wohnraum und Aspekte zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Aus den Planunterlagen sollte hervorgehen, wie sich die Planung in diese Vereinbarung einfügt und zur Erreichung der Strukturziele beiträgt.

Aufgrund der o.g. offenen Punkte wird eine abschließende Stellungnahme seitens der Landesplanung zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

In der Begründung wird deutlich, dass sich die Gemeinde mit Alternativflächen auseinandergesetzt hat (Fläche A-D). Es ist jedoch nicht erkenntlich anhand welcher städtebaulichen Kriterien diese Alternativstandorte ausgewählt worden sind. So stellt sich beispielsweise die Frage, warum die Fläche zwischen Mühlenstraße, Wiesenweg und Dorfstraße nicht mit betrachtet worden ist. Es ist derzeit zudem nicht nachvollziehbar worauf basierend der Plangebietszuschnitt erfolgt ist. Es stellt sich daher zum Beispiel die Frage, warum das Plangebiet nicht an die vorhandene Bebauung an der Mühlenstraße anschließt. Die Begründung ist bezüglich dieser Punkte zu überarbeiten.

Da es gemäß der Ausführungen in der Begründung erklärtes Planungsziel der Gemeinde ist, verschiedene Wohnformen in dem Plangebiet realisieren zu wollen, schließe ich mich den Empfehlungen des Kreises Rendsburg- Eckernförde vom 04.08.2022 an und

empfehle die Festsetzungen im Bebauungsplan noch einmal zu prüfen und ggf. anzupassen.

Gez. Kretschmar

(Fin Kretschmar)

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde
Abteilung: Regionalentwicklung
Eingereicht am: 04.08.2022

Mit der o. g. Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für ein größeres Wohngebiet sowie die Entwicklung eines weiteren Schulstandortes zur Errichtung einer Ganztagschule mit Sporthalle in der Gemeinde Groß Wittensee geschaffen werden. Das überplante Gebiet erfasst insgesamt eine ca. 7 ha große Fläche und befindet sich am nordwestlichen Ortsrand im Außenbereich zwischen der Trasse der Bundesstraße B 203 im Norden und der Hauptortslage im Süden.

Da ausschließlich Flächen des Außenbereichs einer Bebauung zugeführt werden sollen, wäre zunächst auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 Satz 3 und § 1a Abs. 2 BauGB aufzuzeigen, warum vorrangig keine Flächen im Innenbereich entwickelt werden. Eine entsprechende Untersuchung der bestehenden Innenbereichspotenziale ist der Begründung beizufügen. Inwiefern die der "Zukunftsstrategie Daseinsvorsorge 2.0" (Amtsentwicklungskonzept für das Amt Hüttener Berge sowie Ortskernentwicklungskonzepte der sechzehn Gemeinden) zu entnehmende Anlage zu den Potenzialen u. a. in der Gemeinde Groß Wittensee ggf. aktualisiert werden müsste oder nicht, sollte geprüft werden. Die dort enthaltenen Angaben zu den Innenbereichspotenzialen lassen den Schluss zu, die zusätzliche Inanspruchnahme von Freiflächen zumindest reduzieren zu können.

Den vorgelegten Unterlagen sind zwar Aussagen zu geprüften Standortalternativen für die weitere Wohnbauentwicklung zu entnehmen, nur sind diese ausschließlich dem Außenbereich zuzuordnen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, den Bereich zwischen Damendorfer Straße und Dorfstraße ebenfalls zu überprüfen (siehe Seite 12, Abb. 6, nördlich von "B"), zumal sich diese Fläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Wittensee, Hüttener- und Duvenstedter Berge" befindet.

Die Untersuchung von Innenbereichspotenzialen und Standortalternativen beschränkt sich im Übrigen nicht allein auf die Wohnbauentwicklung, sondern wäre - unter anderen Rahmenbedingungen - auch auf den neuen Schulstandort auszudehnen. Unklar bleibt, welche Funktionen am Altstandort künftig aufrechterhalten bleiben und welche am neuen vorgehalten werden sollen. Schulstandorte in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngebieten führen gelegentlich zu Konflikten, insbesondere zu bestimmten Zeiten (Schulbeginn u. Schulschluss). Es wären ausreichend Vorhalteflächen am Schulstandort vorzusehen, um eine Verlagerung der nutzungsbedingten fließenden und ruhenden Verkehre - insbesondere in Spitzenzeiten - in den öffentlichen Verkehrsraum oder in angrenzende Wohngrundstücke zu vermeiden. Außerdem sollten Angaben zum ÖPNV-Angebot und der Lage von Bushaltestellen ergänzt werden.

Bei der Festlegung des Schulstandortes sollten innerörtliche Wegebeziehungen ein wesentliches Entscheidungskriterium darstellen. In jedem Falle wären auf den Gesamort bezogene zentrale Standorte zu favorisieren, um Kfz-bezogene innerörtliche Fahrbewegungen zu minimieren. Zudem sollte ein besonderes Augenmerk auf sichere Wegeverbindungen zur Schule gelegt werden und eine für alle Verkehrsarten vielfältige und attraktive Anbindung ermöglicht werden.

Die in den Unterlagen zu ergänzenden Aussagen (Innenbereichspotenziale, Standortalternativen, Vernetzung der Standorte etc.) sollten dabei nicht nur textlich, sondern auch graphisch aufbereitet werden.

Da die Wohnbauflächen der aktuellen Bauleitplanung einen vergleichsweise großen Umfang aufweisen, vor etwa fünf Jahren bereits ein größeres Wohngebiet im Ortszentrum entwickelt worden ist (17. Änderung des Flächennutzungsplans u. Bebauungsplan Nr. 14) und darüber hinaus bereits jetzt angezeigt wird, weitere Wohnbauflächen in nördlicher Richtung bis zur B 203 entwickeln zu wollen, sollte sich die Gemeinde Groß Wittensee besonders mit den konkreten Wohnungsbaubedürfnissen auseinandersetzen, die deutlich von einer Darstellung der aktuellen Nachfragesituation unterschieden werden müssen.

Entgegen dem postulierten Planungsziel, "auch alternative Bebauungsformen im Bereich des altengerechten und generationsübergreifenden Wohnens zu schaffen" und Geschosswohnungsbau zu berücksichtigen, wird mit den im Bebauungsplanentwurf enthaltenen Festsetzungen vor allem das Segment von Ein- und Zweifamilienhäusern bedient. Und da es sich um einen klassischen "Angebotsbebauungsplan" handelt, könnten sogar in den Abschnitten mit höheren Ausnutzungsziffern letztlich Einfamilienhäuser realisiert werden. Stattdessen wird ein stärker differenzierender

Festsetzungskatalog angeregt, mit dem mit unterschiedlichen Bau- und Wohnformen auf den demographischen Wandel reagiert wird.

Da der Gemeinde Groß Wittensee zwar keine zentralörtliche Funktion, aber eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zukommt, sollte dem flächensparenden Geschosswohnungsbau ein höherer Stellenwert mittels konkreter Festsetzungen eingeräumt werden. Außerdem wären in Kenntnis der Interkommunalen Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung in den amtsangehörigen Gemeinden (Ausnahme: Gemeinde Borgstedt) die Auswirkungen auf die beteiligten Kommunen bei einer Umsetzung der vorgelegten Bauleitplanung näher zu erläutern.

Wie in der Begründung korrekt zitiert stammt die Ursprungsfassung des gemeindlichen Flächennutzungsplans aus dem Jahre 1966. Von einem derart veralteten Bauleitplan geht in der Gegenwart keine Steuerungswirkung mehr aus. Angesichts einer dynamischen Bauentwicklung der Gemeinde Groß Wittensee in den letzten Jahren und dem Umfang der zusätzlichen geplanten Flächenausweisungen sollte sich die Gemeinde mit einer Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplans befassen.

Die letzte hier bekannte Änderung des Flächennutzungsplans hatte die Standortplanung für die Feuerwehr in der Gemeinde Groß Wittensee zum Inhalt und die Nummerierung 18 erhalten. Eine 19. und 20. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans sind nicht bekannt. Es sollte entweder eine fortlaufende Nummerierung wieder aufgenommen werden oder über den Stand der hier unbekanntem Planänderungsverfahren informiert werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass spätestens im Rahmen einer folgenden förmlichen Beteiligung kein gemeinsamer Umweltbericht, sondern jeweils ein Umweltbericht je Bauleitplan abgestellt auf die jeweilige Maßstabsebene vorgelegt wird. Die Gliederung sollte sich dabei an der Anlage 1 zum BauGB orientieren.

Eine abschließende Stellungnahme bleibt i. Ü. bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen vorbehalten.

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde
Abteilung: 2.1 - Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr
Eingereicht am: 04.08.2022

Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.

Dies bezieht sich im vorliegenden Fall vor allem auf die geplante Festsetzung als verkehrsberuhigten Bereich. Ob hier wirklich die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches durch VZ 325.1 oder eventuell auch die Einrichtung einer Tempo 30-Zone durch VZ 274.1 gemeint ist, ist nicht näher ausgeführt.

Festgehalten werden kann jedoch, dass in beiden Fällen die Gemeinde bei Fertigstellung des Gebietes unter Vorlage eines politischen Votums der Gemeinde einen Antrag beider hiesigen Straßenverkehrsbehörde stellen kann. Bei Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen kann ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden, dies muss allerdings zunächst mit den zu beteiligenden Behörden geprüft werden.

Eine der Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches durch VZ 325.1 ist, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegen muss. Wenn auf der markierten Fläche für den Gemeinbedarf „Schule / Sporthalle“ ein eben solches Gebäude errichtet wird und dieses über die als verkehrsberuhigten Bereich deklarierte Straße zu erreichen sein sollte, kann aufgrund des Ziel- und Quellverkehrs die erforderliche Aufenthaltsfunktion nicht mehr angenommen werden und die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches durch VZ 325.1 für die Straße nicht mehr erfolgen. Gleiches gilt für Durchgangsstraßen, die eventuell gerne als Abkürzung genommen werden.

Möchte man außerdem bestimmte Straßen anderen Straßen unterordnen, sollten die Stichwege wie Grundstückszufahrten ausgestaltet werden (z. B. Ausfahrt eines verkehrsberuhigten Bereiches auf die übergeordnete Straße). Der Bordstein zur bevorrechtigten Straße ist abzusenken und der Gehweg entlang der bevorrechtigten Straße ist durchgängig zu gestalten. Auch der trompetenförmige Ausbau der Einmündungen sollte vermieden werden, es sollte stattdessen eine gerade Form gewählt werden.

Nur so ist eine zweifelsfreie Abgrenzung zu einer einmündenden Straße möglich, wo im Regelfall eine „Rechts-vor-Links-Regelung“ greift.

Bezüglich der Erschließung bzw. späteren Anbindung an die B 203 ist der LBV.SH als zuständiger Straßenbaustraßenträger zu beteiligen.

Die erwähnten Maßnahmen zum Schutz vor Lärm aus der lärmtechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm sind zu treffen.

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde
Abteilung: 2.6 - Untere Naturschutzbehörde
Eingereicht am: 04.08.2022

Die Knicks sind geschützte Biotop und als solche zu kennzeichnen, nicht als Maßnahmenfläche. Die Wegeverbindung zur Mühlenstraße ist eher eine Verkehrsfläche. Wenn sie als Weg genutzt werden soll, kann sie nicht zugleich eine Maßnahmenfläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sein.

Eine Vielzahl von isoliert liegenden Maßnahmenflächen zwischen einer dichten Bebauung stellt keine ökologisch wirksame Entwicklung von Natur und Landschaft dar.

Die Erneuerung und der Ausbau der Schulstandorte ist als Veranlassung für die Bauleitplanung voranzustellen. Die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen wird zwar in der Begründung als „essenziell“ bezeichnet, allerdings ist angesichts des Wandels auf dem Immobilienmarkt sicherzustellen, dass nicht vornehmlich Zweitwohnsitze incl. Ferienhausvermietung auswärtiger Interessenten entstehen. Der ggf. erfolgende zusätzliche Landschaftsverbrauch ist vermeidbar und naturschutzrechtlich kritisch zu bewerten. (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Zum Vorentwurf Umweltbericht:

Das Thema Boden ist ausführlich aufbereitet, während zum Biotopschutz und der eingeschränkten Wertigkeit von Biotopen in Siedlungsgebieten wenig ausgeführt wird.

Die Eingriffe in das Knicknetz sind auf Seite 11 unten ausschließlich auf eine Rodung reduziert. Es wird ein Ausgleich für eine Knickrodung geltend gemacht. Es kann sich aber gemäß Naturschutzrecht nur um Ersatz handeln.

Nicht erwähnt ist die spätere Lage längerer Knickabschnitte isoliert in Siedlungsgebieten und die Gefährdung durch die gärtnerische Umgestaltung. In dem Fall sind die Schutzgüter Pflanzen, Biotop und Tiere (Artenschutz) beeinträchtigt.

Dass alle betroffenen Knicks im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben, ist nachzuweisen. Andernfalls sind diese zu entwiden. Auch über die Pflege der Schutzstreifen sind Aussagen zu treffen. Eine Anrechnung als Kompensation ist nur bedingt möglich.

Da zur Eingriffsvermeidung unvollständige und zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft keine Angaben vorliegen, bleibt ein weiteres Vorbringen vorbehalten.

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde
Abteilung: 2.2 - Wasser Bodenschutz und Abfall
Eingereicht am: 04.08.2022

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.

Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen.

Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der unteren Wasserbehörde vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im Bebauungsplan festzulegen.

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde
Abteilung: Kreis Rendsburg-Eckernförde
Eingereicht am: 04.08.2022

Die Begründung ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:

Altlasten

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 07/2022) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB
Eingereicht von: Privatperson am 04.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3.2 BauG gebe ich meine Einwände als Betroffener (Anwohner) wie folgt zu Protokoll und bitte um Berücksichtigung für die finale Gemeinderatsvorlage.

Ich lehne diesen Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung ab. Begründungen im Folgenden:

Thema Verkehr

Die Verkehrsführung aktuell ist bereits eine Herausforderung. Die Autos werden immer größer und breiter, sodaß es teilweise nicht möglich ist aneinander vorbei zu fahren. Dazu die immer häufiger im öffentlichen Parkbereich dauerhaft abgestellten Wohnmobile, die eine zusätzliche Belastung für den Verkehr sind, da sie bereits auf die Straße ragen. Das Verkehrsgutachten weist große Lücken auf, da es die bereits bestehenden brisanten Straßenstellen außer Acht lässt. So z.B. die Straßen am Eksaler Weg und Kirchhorster Weg, die mit der Verlegung der Schule an den Rand des Dorfes zu neuen Schulwegen werden. Dort muss es gerade den Schülern, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad ihren Schulweg bestreiten, möglich sein dies mit größtmöglicher Sicherheit zu tun. Immerhin erledigen noch gute 60-70% der Kinder in der Gemeinde den Schulweg auf diese Art.

Ist der Schulverband Groß Wittensee-Holtsee in der Lage für diese Sicherheit zu sorgen?

Das Verkehrsgutachten ist aktuell nur auf den Autoverkehr ausgerichtet und lässt Fußgänger und Radfahrer außen vor. Dies ist zum einen nicht zeitgemäß in Zeiten der Klimakrise, als auch der tägliche Hol und Bring"service" der Eltern pädagogische Nachteile mit sich bringt. Mittlerweile ist durch zahlreiche Studien nachgewiesen, dass die tägliche Bewältigung des Schulwegs zu Fuß eine Reihe von positiven Effekten auf die kindliche Entwicklung hat. Die geplante Kiss & Ride Zone wird für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf diesen Straßen führen, und widerspricht damit der Priorität nach einem sicheren Schulweg.

Gibt es für das neue Baugebiet und den Schulneubau ein funktionierendes Verkehrskonzept?

Thema Umweltschutz, Klimaschutz und Biodiversität

Wertvolle Flächen und Biotope entwickeln und schützen muss in der heutigen Zeit die obere Priorität sein.

Bisher verschwinden eher sämtliche innerdörflichen Grünflächen/Spielplätze (Spielplatz Appelgoorn, Spielplatz Am Mühlenberg, große Teile der Schulwiese) und werden als Baugrundstücke verkauft, anstatt aus ihnen Grünflächen zu entwickeln, die der Artenvielfalt nutzen und somit auch dem Menschen gut tun.

Stichwort: Nachbarschaftsgarten, der zum verweilen einlädt und in dem sich Nachbarn mal auf einen Klönschnack treffen. Der geplante Platz der Generationen ist wohl eher eine Randerscheinung und

dient wohl eher den Schulkindern als zusätzliche Spielfläche, als dass Dorfbewohner dort Erholung finden.

Das Straßenbegleitgrün ist naturnah anzulegen, als Wildblumensaum und nicht als Rasenfläche. Jeder qm zählt! Statt dessen gibt es hier im Dorf bereits viel zu viel Vollversiegelung. Der Neubau der Grundschule und der Sporthalle muss zwingend naturnah gestaltet sein, damit es auf Natur, Boden und den Menschen keine negativen Auswirkungen gibt.

Es muss Sorge getragen werden, sowohl während der Bauphase, als auch danach, dass keine weiteren Knicks entwidmet werden, oder durch unsachgemäße Beschnitte zu Schaden kommen. Knicks sind in der schleswig-holsteinischen Landschaft besonders geschützt und bieten vielen Tierarten einen Lebensraum. Bereits jetzt gibt es zahlreiche Stellen im Dorf, an denen Knicks verschwunden sind, z.B. in den letzten Baugebieten durch einfache Hecken ersetzt wurden oder unsachgemäß angelegt wurden. Dies muss auf alle Fälle kontrolliert und verhindert werden. Knicks erfüllen hohe ökologische Funktionen und haben für den Menschen eine landschaftsästhetische Wirkung, die unbedingt erhalten werden muss, und an den Stellen an denen sie bereits verschwunden sind, müssen sie wieder angelegt werden. Und zwar innerhalb des Dorfes und nicht an irgendeinem Acker im Nachbardorf als Ausgleich!

Groß Wittensee befindet sich im Naturpark Hüttener Berge und ist damit von hohem Erholungswert für die Menschen. Naturparke sind Modellregionen für eine nachhaltige Entwicklung. Sie stehen für einen nachhaltigen Umgang mit allen Ressourcen, dienen dem Klimaschutz und der Artenvielfalt. (<https://www.naturpark-huettenerberge.de/der-naturpark/was-ist-ein-naturpark/>)

Mit dem geplanten Baugebiet werden weitere 7ha wertvoller Fläche zu großen Teilen bebaut, vollversiegelt und stehen somit der versorgenden, regulierenden und lebensstützenden Funktionen nicht mehr zur Verfügung. Diese Entwicklung ist so nicht akzeptabel.

Die Umwandlung von wertvollen Böden in Siedlungs- und Verkehrsfläche liegt 2018 in Schleswig-Holstein laut Statistikamt Nord bei bei 3,1 ha / Tag und damit deutlich über den sich aus der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebenden 1,3 ha / Tag. Vor allem in ländlichen, häufig stagnierenden oder schrumpfenden Regionen ist der Zuwachs an verbrauchter Fläche besonders hoch. Im bundesdeutschen Vergleich geht Schleswig-Holstein mit schlechtem Beispiel voran. Das Land zwischen den Meeren verliert pro Tag gut 3 ha. Die Flächen werden vor allem durch Siedlungsentwicklung, Gewerbegebiete und Verkehrsinfrastruktur verbraucht. Diese Flächen gehen für Wasserregeneration, Wärmepufferung und CO₂-Bindung verloren. Es wird wertvoller Boden versiegelt und lebendige Ökosysteme zerstört. Dadurch werden Klima und Natur nachhaltig geschädigt. 2050 sollen netto keine Flächen mehr verbraucht werden. Dafür sind konkrete Schritte vor Ort unabdingbar. (Quelle: Weniger ist mehr, Leitfaden für einen flächensparenden Wohnungsbau in der Kommune)

Wenn überhaupt aktuell ein zusätzliches Baugebiet nötig ist, dann sind die Flächen und die Bebauung nachhaltig und naturnah zu gestalten. Stichwort: Schwammstadt. Anfallendes Regenwasser sollte nicht nur in den Wittensee oder ein Regenrückhaltebecken geleitet werden, sondern sinnvoller genutzt werden. Die Folgen des Klimawandels sind da und auch Deutschland wird in naher Zukunft langsam austrocknen. (<https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/wasserknappheit-deutschland-101.html>)

Die Schule und auch die Turnhalle müssen Gründächer aufweisen und mit alternativen Energieformen betrieben werden. Der Schulhof ist ebenso naturnah zu gestalten. Dies sollte auch für die Häuser im geplanten Neubaugebiet gelten. Schottergärten müssen zwingend verboten werden, wie es die Landesbauordnung bereits in § 8 vorsieht!

Synergieeffekte nutzen wäre ebenfalls eine Maßnahme zu mehr Nachhaltigkeit. In unmittelbarer Nähe ist ein weiteres Baugebiet geplant, welches ein Feriendorf mit Eventhalle ausweisen wird. Damit würde es in direkter Nachbarschaft zwei Hallen geben, die faktisch einem Zweck dienen könnten. Dort wäre eine Kooperation, sollte das Feriendorf in dieser Weise gebaut werden, eine gute Option weniger Baufläche zu verbrauchen. Ebenso könnte die Zufahrt zur geplanten Schule über dieses Feriendorf gehen und würde die ohnehin zu schmalen Straßen Kirchhorster Weg und Eksaler Weg entlasten.

Soziale Dorfentwicklung hat auch die Förderung der Teilhabe aller Generationen zum Ziel. Ist in diesem Baugebiet ein Seniorenwohnheim geplant? Seniorengerechtes Bauen klingt zwar toll, nutzt aber denen nichts, die bereits auf Hilfe angewiesen sind. Dorfentwicklung heißt eben nicht nur ein Neubaugebiet nach dem anderen für junge Familien zu erschließen, sondern für jede Generation Sorge zu tragen.

Groß Wittensee hat trotz der letzten zwei Neubaugebiete nicht an Dorfleben gewonnen, es gibt nicht wirklich so etwas wie einen lebendigen Dorfkern, dies wird auch ein weiteres Baugebiet nicht ändern. Im Gegenteil, denn durch den Amtsneubau und den Kitaneubau ist die Schulwiese, die recht zentral im Dorfkern liegt, fast zur Gänze verschwunden und steht damit nicht mehr für die Bewohner bzw. für die Freizeitgestaltung der Kinder/Jugendlichen zur Verfügung.

Nicht zuletzt die Frage nach der Finanzierung. Die Planung scheint zeitlich sehr ambitioniert zu sein, damit man die wertvollen Förderungen nicht verstreichen lassen muss. Bei der aktuellen, schlechten Entwicklung in der Baubranche, auch durch die Ukraine-Krise, werden Baumaterialien eventuell lange nicht lieferbar sein. Es laufen derzeit bereits zwei Großbaustellen im Dorf, der Amtsneubau und die Kita. In diesem Jahr nun noch den Schulneubau zu beginnen ist für so eine kleine Gemeinde eine stramme Herausforderung. Was passiert, wenn die Gemeinde es zeitlich nicht schafft und die Kosten übernehmen muss? (Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vor.)

Ist die Gemeinde Groß Wittensee in der Lage die Baumaßnahme in dieser Zeit umzusetzen und falls nicht die höheren Baukosten zu tragen, ohne dass dies mit einer Abgabenerhöhung für die Bewohner einher geht?

Oder in zehn Jahren sinkt die Schülerzahl wieder, dass ein Betrieb einer solchen Neuanschaffung nicht mehr lohnt? Die Gemeinde hätte gut daran getan, die alte, charmante Schule im Dorfkern frühzeitig am Leben zu erhalten.

Meine Bitte an die Gemeindevertreter ist, die Planung zu überdenken, ob die Gemeinde diese ausufernde Dorfranderweiterung wirklich nötig hat, da die Auswirkungen auf die im Dorf lebenden Menschen, die Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt nachhaltig gestört würden. Da dies auf lange Zeit nicht wieder gut zu machen ist, kann die Entscheidung, das Baugebiet in diesem Umfang auszuweisen, nicht statt gegeben werden.

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB
Eingereicht von: Privatperson am 04.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3.2 BauG gebe ich meine Einwände als Betroffener (Anwohner) wie folgt zu Protokoll und bitte um Berücksichtigung für die finale Gemeinderatsvorlage.

Ich lehne diesen Bebauungsplan/F-Planänderung ab. Begründungen im Folgenden:

Grundsätzlich soll ein Verkehrs-Gutachten Aussagen erstellen, die möglichst realitätsnah und weit in die Zukunft gedacht sind. Davon ist bei diesem Gutachten wenig zu erkennen. Es bezieht sich zum größten Teil auf die große Lösung und die Anbindung an die B 203. Für die jetzt zu entscheidende Variante stellt es die Möglichkeit dar, wenn man nur den KFZ-Verkehr betrachtet mit den bisherigen Annahmen.

Zum Thema Schwerlastverkehr wird nirgends die Feuerwehr oder auch Rettungsfahrzeuge erwähnt werden. Schon jetzt ist der Schwerlastverkehr durch die geringe Straßenbreite eingeschränkt, wodurch ein parkender LKW einer Sperrung gleich kommt. Der LKW muss dann auf den Gehweg ausweichen, der ja nur einseitig vorhanden ist. Der Fußgänger muss dann auf die Straße ausweichen.

Die Annahme, dass es nur 2-3 Paketlieferanten pro Tag geben soll, kann ich nicht bestätigen. Es kommt täglich die Post, oft mit 2 Fahrzeugen, dann Amazon, DHL, GLS, DPD, Hermes, UPS etc. Dann sind Begegnungen mit normalen PKWs im Eksaler Weg / Mühlenstraße und Kirchhorster Weg und auch Lehmburg oft nicht möglich und es wird auf den Bürgersteig ausgewichen.

In dem Gutachten werden keine Fußgänger und Radfahrer erwähnt. Der größere Teil der Grundschüler bestreitet seinen Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad, was auch aus wissenschaftlicher Sicht unter allen Umständen zu fördern ist. Die Situation für Fußgänger und Radfahrer fand bisher keine Berücksichtigung. Dies muss besonders in Bezug auf die Grundschule gemacht werden. Die zu berücksichtigten Straßen müssen als Schulweg betrachtet werden.

Für die Sicherheit des Schulwegs zwischen Schule und Elternhaus ist der Schulträger zuständig. In diesem Fall ist dies der Schulverband Groß Wittensee/Holtsee. Er hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Verkehrsraum so gestaltet wird, dass die Kinder keinen Gefahren ausgesetzt werden. Durch die Planung der neuen Schule ist es nötig solche neuen Schulwegpläne zu erstellen, mit den vorhandenen abzugleichen und diese in die Verkehrsplanung mit einfließen zu lassen.

Alle Berechnungen und Annahmen sind veraltet. Fahrzeugbreiten etc. haben seit 2006 deutlich zugenommen. Die Begegnung VW-Bus-Größe Auto und Mittelklasse SUV sind meist nicht möglich. Hier sollte der aktuellen Entwicklung Rechnung getragen werden, besonders in Hinblick auf Fußgänger und Radfahrer.

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt, 2006) wird derzeit überarbeitet, da Fußgänger, Radfahrer und auch die Nachhaltigkeit viel zu wenig berücksichtigt werden. Vieles davon kann und sollte mit in die Planung einfließen, um eine zukunftsfähige Verkehrsführung zu ermöglichen.

Zum Thema Verkehrsaufkommen sind folgende Fakten nicht berücksichtigt worden.

Durch die Erweiterung des Amtes Hüttener Berge und Übernahme aller Aufgaben der Verwaltung wird es zu einem deutlichen Anstieg des Publikusverkehrs kommen, sowie mehr Mitarbeiterverkehr nach sich ziehen. Dies betrifft die Mühlenstraße und die Einmündung Eksaler Weg.

Durch die Erweiterung der Kita und die Aufnahme der Waldgruppe wird auch hier mit einer Erhöhung des Verkehrs zurechnen sein. Die Parkplatzsituation war schon kritisch und verschärft sich in Zukunft durch den Wegfall des Parkplatzes, da dort die Baulücke geschlossen wird. Dies betrifft auch die Mühlenstraße, da die Kita direkter Nachbar vom Amt ist.

Der Gästeverkehr durch das Hotel und Gasthof Schützenhof, dessen Zufahrt zum Busparkplatz über die Mühlenstraße und Eksaler Weg führt, sowie der PKW Parkplatz für die Gästehäuser und der Parkplatz im Appelgoorn, dessen Zufahrt auch über Eksaler Weg und die Mühlenstraße geführt wird.

Der Schulbetrieb wird, wie bisher geplant, das Elterntaxi bevorzugen, welches durch eine Einrichtung einer Kiss and Ride Zone besonders gefördert wird. Im Verkehrsgutachten ist eine sehr geringe Mitarbeiterzahl angenommen worden. Hier wurden die Integrationshelfer, Schulsozialarbeiter, Sonderschulpädagogen sowie die Mitarbeiter der betreuten Grundschule vergessen. Da kommen wohl zu den 4-5 Lehrern, der Sekretärin und dem Hausmeister gerne nochmal 5-10 Personen dazu. Der Förderbedarf der Schüler nimmt ständig zu und ist rechtlich geregelt.

Die Breite der Bürgersteige ist nicht erwähnt worden. Diese sind im Eksaler Weg, Mühlenstraße und Kirchhorster Weg komplett nur einseitig vorhanden und nicht breiter als 1,50 Meter, also zu schmal für Begegnungen mit Fahrradfahrern/Fußgängern/Kinderwagen/Rollatoren. Hier muss immer wieder auf die Straße ausgewichen werden, was im vorliegenden Verkehrsgutachten nicht berücksichtigt worden ist. Gehwege sollen grundsätzlich mit dem Regemaß von 2,50 Meter Breite geplant werden. Die veraltete Vorgabe eines Mindestmaßes von 1,50 Meter existiert schon lange nicht mehr - weder im aktuellen Regelwerk noch in der Straßenverkehrs-Ordnung und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift.

Im Verkehrsgutachten wird der Kirchhorster Weg nur unzureichend beschrieben. Er sollte als Einbahnstraße ausgewiesen werden. Es gibt nur einen Fußweg, deren Breite maximal 1,30 Meter aufweist. Die sehr unübersichtliche Einmündung in die Rendsburger Straße, zumal dort auch ein Fußweg/Radweg ist, wurde schon vor ein paar Jahren als Gefahrenstelle begutachtet. Fazit: die Straßenführung im Kirchhorster Weg kann nur von der Rendsburger Straße aus fließen. Da auch diese Straße der Schulweg ist, den Kinder zurücklegen, besonders wenn sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule kommen. Hier wird von einem befahrbaren Bürgersteig gesprochen. Hier muss das Hauptaugenmerk auf den Fußgänger/Radfahrer gelegt werden. Die beste Lösung ist den Kirchhorster Weg in eine Spielstraße umzuwandeln. Diese Maßnahme ist auch ohne Schule nötig.

Die gefahrlose Erreichbarkeit der Schule muss oberste Priorität haben. Dies ist bisher nur unter dem Gesichtspunkt des PKW Verkehrs betrachtet worden. Auch hier sollten die Eltern, sowie die Schulleitung mit herangezogen werden, um die bestmögliche Verkehrssituation zu schaffen. Der ADAC und auch ACE sowie viele andere Institutionen haben dafür ausreichend Material zur Gestaltung von Schulwegen veröffentlicht. Ferner ist der Selbstständige und auch Umweltfreundliche Schulweg über alles zu fördern. Die Studien zum Elterntaxi und deren negativen Auswirkungen auf die Kindesentwicklung sind hinreichend bekannt. Diese sollten auf keinen Fall gefördert werden, was in vielen Gemeinden auch schon gemacht wird. Ein Ansatz wäre ein Parkplatz an der Rendsburger

Straße, wo die Kinder wenigstens die letzten Meter zu Fuß gehen und somit die Selbstständigkeit und Bewegung gefördert wird. Ferner wird bisher nicht auf Kinder eingegangen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ihren Schulweg bestreiten. Eine Haltestelle ist dicht an der Einmündung des Kirchhorster Weges in die Rendsburger Straße vorhanden. Hier muss zwingend eine Bedarfsampelanlage installiert werden. Dies findet bisher auch keine Erwähnung/Berücksichtigung.

Die alternative Erschließungsvarianten 3 ist lt. Verkehrsgutachten nicht umsetzbar. Diese Argumente sind hinfällig, da gerade für diese Variante eine Änderung des F-Plans und B-Plan aufgestellt wurde, um dort ein Ferienhausgebiet und eine Eventhalle zu erstellen. Hier ist durch die geplante Änderung des F- und B- Plans zu prüfen, ob die Zufahrt als Alternative stattgegeben werden muss und somit Synergieeffekte genutzt werden können. Diese sind auch in Hinblick auf die geplante Eventhalle und die Turnhalle nötig. Hier sollte auf jeden Fall ausgiebig geprüft werden, ob nicht auf eine Halle verzichtet werden kann und somit der Flächenverbrauch und der Ressourcenverbrauch erheblich reduziert werden kann.

Im Bereich Eksaler Weg und Börm besteht eine verengte Stelle (Foto im Anhang) mit einer Breite von ca. 3,20 Meter, die nur schwer einsehbar ist und auch noch aus dem vorhandenen Baugebiet ein Fußweg kommt. Diese ist im Gutachten nicht erwähnt. Hier gibt es erhebliches Konfliktpotential für Fußgänger und Radfahrer, welches schon jetzt besteht und durch das geplante Baugebiet und die Grundschule erheblich gesteigert wird. Auch hier ist nur ein einseitiger Bürgersteig vorhanden. Die Möglichkeit die Stelle zu verbreitern/ das Beet zu entfernen ist keine Lösung, da dann auch der Parkstreifen entfernt werden müsste. Ferner wäre auch hier eine Lösung den Eksaler vom Kirchhorster Weg Richtung Mühlenstraße wenigstens bis zum Lehmburg, besser noch bis zur Mühlenstraße zur Einbahnstraße zu machen. Durch diese Fahrtrichtung wäre dann auch weiterhin der Fußweg, sowie die Parkbuchten auf der rechten Seite.

Weitere Knickentfernungen um die Straßenbreite zu erhöhen dürfen nicht in Betracht gezogen werden. Dadurch dass in letzter Zeit durch diverse Bauaktivitäten mehrere Knicks im Dorf entfernt und außerhalb ersetzt werden sollen, sehe ich weitere Entfernungen von Knicks als besonders kritisch an. Besonders um eine gewachsene Struktur den neuen Gegebenheiten anzupassen darf es keine weiteren Knickzerstörungen geben.

Die Bewertung des Kirchhorster Weges vom Eksaler Weg aus Richtung Parkplatz B 203 sollte auch Berücksichtigung finden, da dieser Weg keinen Fußweg aufweist und auch keine Zone 30 ist. Es soll auf dem Parkplatz evtl. ein Hundeparcour entstehen.

Fußgänger und Radfahrer nutzen die Straße schon sehr häufig. Dafür muss eine Lösung gefunden werden, besonders während der Bauphase als Bauzufahrtsstraße. Sichergestellt muss auch sein, dass der landwirtschaftliche Betrieb nördlich der B 203 sowie Hof Kirchhorst diese Straße weiterhin voll nutzen können. Ferner ist das auch die Zufahrt zu der Historischen Stätte Flachsdatte, dem Hasenbargbunker(Fledermäuse) und Teil der Wanderroute Nr. 10 im Naturpark Hüttener Berge, . Des Weiteren führt noch ein Wanderweg vom Parkplatz bis ans andere Ende des Dorfes. Die Bedenken bezüglich der Baustellenzufahrten kommen aufgrund der Erfahrungen mit der Kitaerweiterung und der Erweiterung des Amtes, wo es keine der Bausituation angepaßte Verkehrsführung gibt. Auch das die Mitarbeiter und Handwerker nicht genügend Parkraum haben und dies auch nicht geregelt ist. Auch hier wäre eine Lösung gewesen, den Parkplatz vom Schützenhof am Appelgoorn zu benutzen. Nebenbei gibt es keinen Behindertenparkplatz beim Amt.

Auf dem geplanten Gelände ist ein Mehrgenerationenplatz geplant. Bisher gab es diesen Platz zentral im Dorf, der aber der Amtsverwaltungserweiterung und Kitaerweiterung zum Opfer gefallen ist. Im gleichen Zeitraum sind 2 Spielplätze zu Bauplätzen umgewidmet worden. Es ist auch hier mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen, besonders mit dem Zuwachs an jungen Familien und Kindern. Dies findet im Verkehrsgutachten auch keine Beachtung.

Wie wird bei Schulveranstaltungen mit der Verkehrsbelastung umgegangen? Wo soll dann geparkt werden? Da kommen schnell 50 bis 80 Autos oder mehr zusammen. Genauso wie eventuelle Veranstaltungen auf dem Mehrgenerationenplatz.

Der steigende Individualtourismus im Naturpark Hüttener Berge fördert immer mehr Fahrradfahrer und Wanderer, die in die Hüttener Berge kommen und auch nach Groß Wittensee. Der Kirchhorster Weg ist auch ein ausgewiesener Wanderweg. Dieser muss auch während der Bauphase uneingeschränkt nutzbar bleiben.

Fazit: Das Verkehrsgutachten weist immense Lücken in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten auf, und findet keine Berücksichtigung von Fußgängern und Fahrradfahrern und älteren oder behinderten Menschen. Befahrbarer Fußwege, besonders wenn sie nur einseitig vorhanden sind, können und dürfen keine Lösung sein, wenn man über Schulwege entscheidet. Somit muss mindestens ein neues und angepasstes Verkehrsgutachten erstellt werden sowie die Schulleitung, Schulträger, Elternbeirat, Polizei und Anwohner rechtzeitig mit einbezogen werden um eine akzeptable Lösung zu finden im Interessen Aller. Dies hätte besser im Vorfeld geschehen sollen. Es wurde zu dem Thema etwas in Kiel besprochen, was aber nicht bekannt gegeben wurde.

Größte Konfliktpunkte werden die Einmündung Eksaler Weg in die Mühlenstraße sowie der Kirchorster Weg sein. Begegnungen Auto /Fahrrad und Fußgänger sind schon jetzt sehr oft kritisch. Es hilft hier auch nicht in der Theorie die Straßen Eksaler Weg und Mühlenstraße als Stadtstraße auszuweisen, besonders wenn die Gegebenheiten vor Ort schon jetzt schwierig sind in Bezug auf schmale Gehwege (einseitig), Verengungen und Straßenbreite. Die Zufahrtsstraßen sind nicht annähernd so gut ausgebaut, wie z.B. die Straßen Lehmborg und Am Mühlenberg. Die Mühlenstraße, Der Eksaler Weg und der Kirchorster Weg sind aber die Zufahrtsstraßen und als kritisch (Flaschenhals) zu betrachten. Vielleicht hilft es auch, den Verkehr aus Kinderaugen zu betrachten, denn für diese Gruppe wird die Schule gebaut. Durch die Schulstandortverlagerung aus der Dorfmitte und der Hauptstraße (Rendsburger Straße) an den Dorfrand ergeben sich viele neue Problematiken, deren Berücksichtigung bisher wenig statt gefunden haben.

Gut gestaltete Straßen und Plätze dienen nicht nur zu Verkehrszwecken. Sie prägen öffentliche Räume und deren Erleben durch die Menschen, die hier wohnen, arbeiten, unterwegs sind und sich aufhalten. Sie tragen zu einer Identifizierung und positiven Konnotation im Sinne von „meine Straße“ bei. Sie bilden sozialen Raum für Bewegung und Begegnung. Grundbedingung für all dies ist ein „ganzheitlicher“ Entwurf unter Berücksichtigung aller vorhandenen Anforderungen und Ansprüche an den jeweiligen Straßenraum. (Quelle: Deutscher Verkehrssicherheitsrat)

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
TöB (Institution): SHNG Netzcenter Fockbek
Abteilung: Netzcenter Fockbek
Eingereicht am: 25.07.2022

Guten Tag,

wir haben Ihr Schreiben vom 30.06.2022 zur Kenntnis genommen.

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.

Bitte beachten sie, dass sich im angefragten Bereich auch LWL (Lichtwellenleiter)-Analgen der GasLINE GmbH & Co.KG befinden.

Auskunft über:

Managementcenter Fernkabelnetze
E.ON Ruhrgas AG
Gladbecker Str. 404
45326 Essen

Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.07.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.07.00058

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
01.08.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Einladung zur Beteiligung: 21. Änderung F-Plan Gemeinde Groß Wittensee

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Verena Lehndorfer

Von: Info <info@dhsv-swh.de>
Gesendet: Freitag, 22. Juli 2022 09:51
An: Verena Lehndorfer
Betreff: AW: Einladung zur Beteiligung - Groß Wittensee B-Plan 17 und 21.
Änderung FNP --- WBV Wittensee-Exbek
Anlagen: karte_85700_8_TK325486028_20210125_084757.pdf; legende_85700.pdf

Sehr geehrte Frau Von Den Bulk, sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband Wittensee-Exbek bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung. Auf eine zusätzliche Übersendung per Post können Sie zukünftig gerne verzichten.

In den Begründungen zur 21. Änderung des FNP und zum B-Plan 17 schreiben Sie, dass sich Hinweise zur Errichtung der beiden Regenrückhaltebecken noch in der Ausarbeitung befinden. Wir bitten Sie um Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit unserem Verband, falls eine Einleitung von aus den Becken überlaufendem Niederschlagswasser in die ca. 130 m westlich des Kirchhorster Weges verlaufende Verbandsrohrleitung I 4 geplant sein sollte.

Anbei erhalten Sie einen entsprechenden Auszug aus dem verbandlichen Anlagenverzeichnis.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Cordelia Triebstein

Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein
Deutsch-Ordens-Straße 2a
25551 Hohenlockstedt
Tel.: (04826) 3767 399 (Zentrale)
Tel.: (04826) 3768 469 (Durchwahl)
Fax: (04826) 3768 363
E-Mail: triebstein@dhsv-swh.de
Homepage: www.dhsv-swh.de

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzeu-Str. 70 | 24837 Schleswig

IPP

z.Hd. Frau V. Lehndorfer
Rendsburger Landstraße 196 – 198
24113 Kiel

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 01.07.2022/
Mein Zeichen: Groß Wittensee-Fplanänd21-Bplan17/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 13.07.2022

Gemeinde Groß Wittensee

Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Lehndorfer,

die überplante Fläche ist zwar bisher nicht als archäologisches Interessengebiet ausgewiesen, aber in ihr und ihrem Umfeld befinden sich Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dominik Forler (Tel.: 0151-18017052, Email: dominik.forler@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski